



BUNDEPENSIONSKASSE

Die Bundespensionskasse ist eine **betriebliche ZUSATZPENSION** und stellt somit eine der **drei Säulen** der Pensionsvorsorge dar.

1. STAATLICHE PENSIONSKASSE 2. BUNDEPENSIONSKASSE 3. INDIVIDUELLE PENSIONSVORSORGE

Die Bundespensionskasse besteht seit 2009 für vertragliche und pragmatisierte KollegInnen **ab dem Jahrgang 1955**. (Sie hat mit dem Pensionskonto nichts zu tun.)

- Der Dienstgeber zahlt 0,75% des Pensionsbeitrages in die Bundespensionskasse ein.
- Ihr Gehalt verringert sich dadurch nicht.
- Diese Beiträge werden von der Bundespensionskasse auf dem Kapitalmarkt veranlagt.

Leistungen der Bundespensionskasse:

Alterspension

BeamtInnen: ab Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand

Vertragsbedienstete: frühestens ab dem vollendeten 55. Lebensjahr.

Berufsunfähigkeitspension

BeamtInnen: wenn Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit

Vertragsbedienstete: wenn staatliche Berufsunfähigkeitspension

Hinterbliebenenpension

Witwen- / Witwerpension:

Beträgt 40 % der laufenden Zusatzpension zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Berufsunfähigkeitspension, auf die die/der Begünstigte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Waisenpension:

Beträgt für Vollwaisen 20 % und für Halbwaisen 10% der laufenden Zusatzpension zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Berufsunfähigkeitspension, auf die die/der Begünstigte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Eigenbeiträge

- beliebiger monatlicher Eurobetrag bis zu insgesamt 1.000,- Euro jährlich oder
- freiwillige Zuzahlung von 100%, 75%, 50% oder 25 % des laufenden Dienstgeberbeitrages mit staatlicher Förderung. Höhe der staatlichen Prämie für 2017: 4,25 % der Eigenbeiträge.

Die laufenden Pensionszahlungen aus den geförderten Eigenbeiträgen sind steuerfrei.

Pensionsantritt

Der Dienstgeber meldet die Auflösung von Dienstverhältnissen bzw. die Versetzungen in den Ruhestand monatlich an die Bundespensionskasse und die erforderlichen Formulare werden sodann von der Bundespensionskasse an die/den Begünstigte/n gesandt. Nach Erhalt aller notwendigen Dokumente wird die Höhe des Pensionsanspruchs berechnet und mit der Zahlung der Pension begonnen.

Abfindung

Übersteigt der Wert der Zusatzpension (aus Beiträgen des Dienstgebers und Eigenbeiträgen gemeinsam) zum Zeitpunkt des Pensionsantritts oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem Leistungsfall nicht die gesetzliche Grenze von 12.000,-- Euro (Stand 2017), so erhaltet ihr von der Bundespensionskasse eine Einmalzahlung (Abfindung).

Beendigung des Dienstverhältnisses vor Pensionsantritt

Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der Voraussetzungen für eine Leistung beendet, bleiben die Ansprüche aus Dienstgeber- und Eigenbeiträgen erhalten.

„Jahresinformation“

Um die Entwicklung Ihrer Zusatzpension verfolgen zu können, erhaltet ihr von der Bundespensionskasse einmal jährlich eine sogenannte Jahresinformation. Diese Jahresinformation enthält eine Aufstellung der Dienstgeber- und Eigenbeiträge, das Pensionskapital und die erworbenen und - unter gewissen Annahmen hochgerechneten - zukünftigen Pensionsansprüche.

Die Jahresinformation wird euch im Juni über den Dienstgeber zugestellt.

Alle Infos, den Pensionskassenrechner und Erklärvideos findet Ihr unter:

www.bundespensionskasse.at

Für weitere Informationen:

Gerhard Unterkofler: 0664/73719792

unterkofler.gerhard@aon.at

Willi Witzemann: 0699/10626534

willi.witzemann@vorarlberg.at